

kannt. Entweder hat nun der Kläger trotz mangelnder Fachkenntnisse eine Arbeit unternommen, deren Gefährlichkeit allgemein bekannt ist, worin offenbar ein Verschulden liegt, oder dann hat er die nötigen Fachkenntnisse besessen, aber schuldhafterweise im konkreten Falle die nötige Vorsicht nicht walten lassen. In beiden Fällen kann das Verschulden des Klägers aber deshalb nicht zur Klageabweisung führen, weil in der Tat auch den Beklagten ein Verschulden trifft. Entscheidend ist dabei freilich noch nicht der Umstand, daß er die Arbeiter beim Sprengen nicht überwachte, da er dann, wenn Peteni sein Unterakkordant gewesen wäre, diese Aufsicht wohl dem letztern hätte überlassen dürfen. Dagegen ist dem Beklagten als Verschulden anzurechnen, daß er, ohne irgend welche Belehrung oder Überwachung, zur Benützung im betreffenden Steinbruch einen Sprengstoff lieferte, der besonders empfindlich ist, sodaß z. B. solche Sprengschüsse auch nicht mit den für Sprengpulver vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen herausgebohrt werden dürfen: ein Unternehmer, der auf Grund eines Arbeitsvertrages einen solchen besonders gefährlichen Sprengstoff auf einem Arbeitsplatz bereitstellt, ist zum mindesten pflichtig, sich darüber zu informieren, ob der Arbeiter oder sein Vorgesetzter die damit verbundenen besonderen Gefahren und die nötigen Vorsichtsmaßregeln kenne. Dafür, daß der Beklagte dieser Pflicht nachgekommen sei, liegt aber gar kein Anhaltspunkt vor.

4. — Infolge des gänzlichen Verlustes des Augenlichts ist der Kläger, nach der Feststellung der kantonalen Instanz, als gänzlich arbeitsunfähig anzusehen. Im weitern nimmt die Vorinstanz an, daß der Kläger jedenfalls so viel als ein gewöhnlicher Tagelöhner, d. h. etwa 4 Fr. im Tag, verdient habe. Der jährliche Verdienstausschlag betrüge somit schon bei 250 Arbeitstagen rund 1000 Fr., und das einer solchen Rente entsprechende Kapital würde, wenn der Kläger, wie in der Administrativuntersuchung bemerkt ist, im Jahre 1885 geboren ist, einen Betrag von über 19,000 Fr. ausmachen. Mit Recht hat daher die kantonale Instanz wegen des Mitverschuldens des Klägers vom Haftpflichtmaximum von 6000 Fr. nur einen geringen Abzug, von 500 Fr., gemacht. Zu diesem Betrag sind dem Kläger noch die Spittalkosten im Betrag von 252 Fr. 50 Cts., welche quantitativ nicht bestritten sind, zuzusprechen.

5. — Das Armenrechtsgesuch ist materiell begründet. Da der Kläger sich in der Stellung des Berufungsbeklagten befindet, ist diesem Gesuche zu entsprechen, obschon das Gesuch erst in der mündlichen Verhandlung gestellt worden ist; —

erkannt:

Die Berufung ist abgewiesen und das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 21. Januar 1909 in allen Teilen bestätigt.

27. Urteil vom 6. Mai 1909 in Sachen Lehmann,
Kl. u. Ber.-Kl.,
gegen Elektrizitätswerk Kubel, A.-G., Befl. u. Ber.-Befl.

Gründe der Befreiung von der Haftpflicht aus Art. 27 EIG: Grobes Selbstverschulden? Unfall eines achtjährigen Knaben zufolge Berührung der Starkstromleitung nach Erklettern eines sogen. Gittermastes. Tatbestandsfeststellungen: Art. 81 u. 82 OG. Verschulden der Eltern wegen mangelhafter Unterweisung und Ueberwachung des Verunfallten? Wesentliche Uebertretung von bekanntgegebenen Warnungen oder widerrechtliche Handlung im Sinne des Art. 35 EIG? — Entschädigungsbemessung nach Art. 36 Abs. 1 u. 2 EIG: Verschulden der Beklagten wegen der Aufstellung eines erkletterbaren Gittermastes? Anwendung des Art. 53 Abs. 2 OR.

A. — Durch Urteil vom 8. Januar 1909 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt:

Die Beklagte ist pflichtig, dem Kläger zu bezahlen:

- a) 305 Fr. 30 Cts. Heilungs- und Verpflegungskosten nebst 5 % Zinsen seit 1. Juli 1907;
- b) für die Zeit vom Unfall bis zum 1. Januar 1913 eine jährliche Rente von 100 Fr., zahlbar jeweils zum voraus am 1. Januar;
- c) für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis 1. Januar 1919 eine jährliche Rente von 800 Fr., zahlbar jeweils zum voraus auf 1. Januar, erstmals 1. Januar 1913;
- d) für die Zeit vom 1. Januar 1919 an eine lebenslängliche Rente von 1100 Fr., zahlbar jeweils zum voraus am 1. Januar.

B. — Gegen dieses Urteil haben beide Parteien rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen:

Der Kläger mit dem Antrag:

Es sei in Abänderung von litt. c und d des vorstehenden Dispositivs zu erkennen, die Beklagte habe ferner an den Kläger zu bezahlen, gemäß klägerischer Rechtsfrage:

Ziff. 3: für Verstümmelung und Schmerzensgeld 10,000 Fr.;

Ziff. 4: eine Rente von 800 Fr. per Jahr für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis 1. Januar 1919, jeweilen zum voraus zahlbar auf 1. Januar 1913, 1914 usw.;

Ziff. 5: eine lebenslängliche Rente von 2000 Fr. per Jahr für die Zeit vom 1. Januar 1919 an, jeweilen zum voraus zahlbar, unter Kostenfolge.

Die Beklagte mit den Anträgen:

1. Es sei in Abänderung des kantonsgerichtlichen Urteils die Klage vollständig abzuweisen.

2. Eventuell seien die Entschädigungen wesentlich nach richterlichem Ermessen zu reduzieren.

3. „Eventuellst“ sei die Sache zur weiteren Beweisabnahme im Sinne der Anträge laut Antwort und Duplik, und speziell laut Eingabe vom 18. November 1908 an das Kantonsgericht, an die Vorinstanz zurückzuweisen, alles unter Kostenfolge.

C. — In der heutigen Verhandlung haben die Vertreter beider Parteien je Gutheißung der eigenen und Abweisung der gegnerischen Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Beklagte führt ihre elektrische Leitung in der Nähe von Straubenzell über die Sitter. Der im Dezember 1898 geborene Kläger, der die zweite Klasse der Primarschule besuchte, kam auf seinem Schulwege täglich an einem der Sittermaste vorbei. Am 16. Januar 1907 kletterte er an demselben hinauf, berührte die Drähte und stürzte schwer verbrannt zur Erde nieder.

Über den Zustand des Klägers spricht sich der von der Vorinstanz als maßgebend betrachtete Bericht des Spezialarztes folgendermaßen aus: „Der linke Arm war durch den Strom bis zur Schulter hinauf verbrannt, d. h. mumifiziert, ohne Gefühl, ohne Blutzirkulation, abgestorben. Die Hand war aufgerissen, die

„Finger zum Teil weggerissen, die Handwurzelknochen zu Tage liegend. Was von Hand und Fingern noch erhalten war, fand sich in überstreckter Stellung bewegungslos. Auch die rechte Hand war erheblich verletzt, die innere Handfläche ausgebeht verbrannt, am dritten, vierten und fünften Finger ausgebehte Weichteildefekte, so daß die knöchernen Glieder teilweise nackt dalagen. Über den ganzen rechten Arm zerstreut, findet man einzelne Brandblasen der Haut, eine solche auch unterhalb des rechten Auges. An der Oberlippe eine Riszwunde, die wahrscheinlich vom Fall herrührte. Am linken Fuß waren die vierte und fünfte Zehe verbrannt, zum größern Teil abgestorben, an der Fußsohle eine Brandblase. Am rechten Fuß zeigte sich ein großer Teil der Sohle verbrannt, zum Teil in Blasen abgehoben. An beiden Beinen und am Kumpfe fanden sich zerstreut leichtere vereinzelte Brandwirkungen. Der Knabe erholte sich allmählich, nahm von Anfang an gern und viel Nahrung, schlief die ersten drei Wochen lang nie; von da an fand er allmählich den Schlaf wieder. Am 30. Januar 1907 wurde der linke Arm im Schultergelenk abgetragen, exartikuliert und aus Vorsicht die gleichseitige arteria sub clavia unterbunden. An allen andern Verletzungsstellen unterließ man jegliche operative Intervention, sondern wartete die spontane Abstoßung an Fingern und Zehen ab; sie ist auch eingetreten. Die Heilung hat nun bedeutende Fortschritte gemacht, doch ist sie noch nicht vollständig. Der Knabe fühlt sich jetzt wohl, schläft gut, spricht und hört normal, ist intellektuell normal. Die Wunden sind überall zum größeren Teil vernarbt. Lehmann erleidet neben dem vollständigen Verlust des linken Armes auch sonst noch bedeutenden Schaden durch Verstümmelung. So fehlen z. B. an der rechten Hand der vierte und fünfte Finger fast ganz, vom dritten Finger die vordere Hälfte und die Beweglichkeit des Zeigefingers hat durch narbige Fixation der Beugesehne gelitten. Über die Sohle des rechten Fußes zieht eine große, dicke Narbe, welche später beim Gehen hinderlich sein und gerne aufbrechen wird. Am linken Fuß fehlen die vierte und die fünfte Zehe fast ganz und da und dort finden sich unangenehme Narben. Der Knabe Lehmann wird zu seiner Heilung jetzt noch mehrere Wochen brauchen und befindet sich noch im

„Spital. Er bleibt ein Krüppel, dessen Erwerbsfähigkeit auf ein sehr geringes Maß reduziert sein wird.“

Das Augenscheinsprotokoll der Vorinstanz enthält folgende Feststellungen: „Der Schulweg, den der verunfallte Kläger zu be- gehen hatte, führt vom Großholz nach Schönenwegen. Ein Teil „des Weges, von Schönenwegen an der Staatsstraße St. Gallen- „Wil bis zum Scheitlinischen Elektrizitätswerk an der Sitter, wird „gebildet durch eine breite Fahrstraße. Bevor die eigentlichen Fa- „briklokalitäten erreicht werden, ist eine östliche Abzweigung über „die Sitter zu überschreiten. Unmittelbar am östlichen Ende dieses „Steges führt der Weg nach dem Großholz dem steil ansteigenden „Ufer der Sitter entlang; wo die Höhe erreicht wird, befindet sich, „weit hin sichtbar, dicht neben dem Weg, durch einen einfachen leicht „passierbaren, z. B. entfernten Lattenhag vom Fußweg getrennt, „der in Frage stehende Gittermast. Seine Grundfläche bildet ein „Quadrat von zirka 1,1 m Seitenlänge. In den vier Ecken be- „finden sich, pyramidenförmig zusammengestellt, eiserne Längstan- „gen. Sie sind auf einen nur unmerklich über dem Boden hervor- „ragenden Zementsockel montiert und in Abständen von durch- „schnittlich 1 m durch wagrechte Querstangen verbunden; unten „am Mast beträgt der Abstand etwa 1,08 m, oben etwas weniger. „Durch jedes, durch die wagrechten Querstangen abgegrenzte Sei- „tenfeld zieht sich, als Diagonale, noch eine schräge Querstange, „so daß neben den Eckstangen ein weiteres Eisenband, zickzackfö- „rmig von links nach rechts, und zurück, vom Fuße zur Spitze „des Gittermastes emporführt. Der Gittermast ist ungefähr 8 m „hoch. Er ist mit ziemlicher Leichtigkeit zu erklettern, speziell ver- „möge der Kombination der wagrechten und der schrägen Quer- „bänder. Einige Schwierigkeiten mögen kleineren Personen, speziell „Kindern im Alter des verunfallten Klägers, die unteren, etwas „breiteren Felder bieten; nach oben zu nimmt die Schwierigkeit „ab. Zu oberst sind die eigentlichen Trägerstangen angebracht, die „darüber liegenden Leitungsdrähte können oben vom Hauptmast „aus bequem erreicht werden. Im zweituntersten Feld ist an den „Eckstangen ein rotes Band gemalt.“

Ferner stellt die Vorinstanz fest, daß zur kritischen Zeit an dem in Frage stehenden Gittermast keine Warnungstafel angebracht

war. Ob eine solche ursprünglich vorhanden war, sei nicht sicher; aber daß sie zur Zeit des Unfalls fehlte, habe als aktenmäßig festgestellt zu gelten.

(Zeugenaussagen über den Hergang des Unfalls und die Verhältnisse des Gittermastes.)

Über die Warnungen, welche den Kindern in der Schule zu Teil geworden waren, enthalten die Akten:

a) folgenden Auszug aus dem Protokoll des Gemeinbeschulrates Straubenzell, vom 18. April 1905: „Die Lehrerschaft der „Gemeinde ist mit allem Nachdruck auf das Kreis Schreiben des „Erziehungsdepartements vom April dieses Jahres aufmerksam „zu machen betr. vorkommende Schädigungen an Isolatoren elek- „trischer Leitungen durch Werfen von Steinen durch Knaben oder „auch sonstigen Unfug begangen an solchen Leitungen. Durch Be- „lehrungen über eventuelle schwere Folgen solchen Unfuges und „unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes „vom 24. Juni 1902 ist darauf hinzuwirken, daß in Zukunft „Vorkommnisse dieser Art, soweit schulpflichtige Kinder in Frage „kommen, vermieden werden.“

b) folgende Erklärung des Klassenlehrers Tobler: „Die Schul- „klasse, welcher der Knabe Lehmann Josef aus der Moosmühle „angehörte, hat mehrmals Aufklärungen empfangen über die Ge- „fahren der Starkstromleitungen. Insbesondere wurde hingewiesen „auf die Warnungstafeln, die an den Leitungsstangen angebracht „sind. Eine solche Mahnung zur Vorsicht und zur Beobachtung „der Warnungen erhielt die Klasse anlässlich eines Schulspazier- „ganges in dem dem Unglück vorausgegangenem Frühling. Ob „aber der Knabe Lehmann Josef die Belehrung vernommen — „bei solchen Ausflügen hat man oft recht zerstreute Zuhörer — „oder ob er überhaupt dabei war, daran kann sich der Unterzeich- „nete nicht mehr erinnern.“

c) folgende Erklärung des Gemeinbeschulrates Straubenzell, vom 1. März 1908: „Das Kreis Schreiben des Erziehungsrates „an die Schulräte und die Lehrerschaft vom April 1905, erschie- „nen im amtlichen Schulblatt vom 15. April 1905, handelte da-

„von, daß es vorkomme, daß Knaben Steine nach Isolatoren „elektrischer Leitungen werfen, oder sonstigen Unfug an solchen „Leitungen verüben. Das Kreis Schreiben wies darauf hin, daß „solches Treiben nicht nur Betriebsstörungen zur Folge haben „könne, sondern unter Umständen auch Leben gefährde, und daher „strafrechtliche Verfolgung der jungen Leute nach sich ziehe. Es „verlangte, daß die Schüler im Unterrichte hierüber belehrt und „hievon gewarnt werden. Dem Verlangen ist der Schulrat durch „Beschluss vom 18. April 1905 nachgekommen (vergl. den Pro- „tokollauszug, oben, sub a). — Der verunglückte Knabe Leh- „mann hat den leiterartigen Gitterständer beim Rechen nicht bestie- „gen, um Beschädigungen an demselben vorzunehmen, oder um „überhaupt Unfug zu treiben. Das lag ihm fern; er hat ledig- „lich eine Kletterübung gemacht, zu der ihn die Konstruktion des „Ständers geradezu verlocken mußte. Daß die Lehrer obiger War- „nung des Erziehungsrates nachgekommen sind, unterliegt keinem „Zweifel. Aber auch von der Gefährlichkeit der Berührung von „Kraftstromleitungsdrähten ist in den Schulen von Zeit zu Zeit „immer wieder die Rede gewesen, allerdings in den oberen Schul- „klassen eher als in den untern. Der Knabe Lehmann war in „der zweiten Klasse, als er verunglückte.“

Die Eingabe der Beklagten vom 18. November 1908, auf welche in der Berufungserklärung der Beklagten Bezug genommen ist, enthält folgende eventuellen Beweisangebote:

a) auf Einvernahme des Zeugen Josef Albrecht, Monteur, über die Tatsache, daß vor dem Unfall am streitigen Gittermast Verbottafeln angebracht gewesen sind, sowie darüber, daß und wie diese Strecke vor dem Unfall und nachher kontrolliert worden ist. Für letzteres als weiterer eventueller Zeuge: J. Hohl, Techniker bei der Beklagtschaft;

b) auf einen Amtsbericht des schweizerischen Starkstrominspektors, eventuell Expertise, daß der fragliche Gittermast z. B. seiner Erstellung allen damals gültigen Vorschriften entsprochen hat, und eventuell, daß er auch den seither erlassenen neuen Vorschriften entspricht;

c) auf einen Amtsbericht des schweizerischen Eisenbahndepartements und seiner zuständigen Abteilung, eventuell auf Einver-

nahme des dortigen Ingenieurs Sulzberger, daß seit dem Unfall im Juli und Oktober 1908 wiederum Gittermaste des Rubelwerkes vollkommen gleicher Konstruktion bei Lichtensteig und Wattwil vom Bund abgenommen und genehmigt worden sind;

d) auf Einvernahme des Knaben Büchi (in Konfrontation mit dem klägerischen Knaben) und Befragung des letzteren, wie der Vorgang sich beim Unfall abgespielt habe, speziell wie und aus welchen Gründen ein Berühren der Drähte erfolgt sei;

e) auf Einholung der sämtlichen Schulrapporte, Absenzenlisten und Aufschriebe von Lehrer Tobler, seiner Schule und der zuständigen Schulbehörden zum Nachweise:

aa) wann der im Zeugnis Tobler genannte Spaziergang stattgefunden hat,

bb) daß der Knabe Lehmann dabei nicht gefehlt hat — dies in Verbindung mit der schon vor erster Instanz beantragten Einvernahme des Lehrers Tobler, um genau festzustellen, wann und in welcher Weise die Schüler bezüglich der elektrischen Anlagen, ihres Schutzes und ihrer Gefahren aufgeklärt und gewarnt worden sind.

In der Antwort und in der Duplik war außerdem eine besondere Expertise über die Folgen des Unfalls verlangt worden (da der Bericht des Spitalarztes nicht genüge); außerdem eine Expertise über die Verschiedenheit der Funktionen eines Gittermastes und eines städtischen Telephonturmes.

2. — Aus den Erwägungen des angefochtenen Urteils ist hervorzuheben:

a) Grobes Selbstverschulden im Sinne von Art. 27 EO liege nicht vor. Die Erkenntnis, daß das Berühren der Drähte eine besonders gefährliche Handlung sei, setze eine gewisse Lebenserfahrung oder eine Einsicht in die technischen Vorgänge voraus, welche dem Kläger, der z. Z. des Unfalls erst die zweite Primarklasse besucht habe, noch nicht zugemutet werden könne.

b) Auch ein Verschulden der Eltern des Klägers liege nicht vor. In ländlichen Verhältnissen sei es nicht üblich, normal entwickelte Kinder, zumal nach Beendigung des ersten Schuljahres, durch Erwachsene zur Schule begleiten zu lassen. Den Eltern sei nicht bekannt gewesen, daß der Kläger am Gittermast hinauf-

Kletterte; eine vorsorgliche Verwarnung hätte eine unternehmende Jugend aber leicht erst auf den gefährlichen Gedanken bringen und den gegenteiligen Effekt haben können, als die Eltern erhofften.

c) In Bezug auf Art. 35 EO sei dem Bericht der ständerätlichen Kommission (Stenographisches Bulletin 1902, April, S. 75) zu entnehmen, daß ein Fall, wie der vorliegende, wo die Ursache des Unfalles im absichtlichen Berühren der Leitungsdrähte liege, überhaupt nicht nach Art. 35, sondern ausschließlich nach Art. 27 zu beurteilen sei. (Vergl. im übrigen Erw. 5 hienach.)

d) Bei der Bemessung der Entschädigung sei zu berücksichtigen, daß der Beklagten ein mit dem Unfall kausales Verschulden zur Last falle, da im Moment des Unfalles am fraglichen Gittermast die Warnungstafel gefehlt und die Konstruktion des Gittermastes das Klettern erleichtert habe.

e) Ein rechtlich bedeutsames Verschulden des Klägers liege nicht vor, zumal bezüglich des Hergangs beim Unfall eher der Schilderung des Klägers, als derjenigen seines Schulkameraden Büchi, zu glauben sei.

f) In quantitativer Hinsicht sei die Forderung von 305 Fr. 30 Cts. für Heilungs- und Verpflegungskosten ausgewiesen und nicht mehr bestritten. Über das im Leitschein gestellte Begehren des Klägers könne aus prozessualen Gründen nicht hinausgegangen werden.

g) Die bis zum 1. Januar 1913 geforderte jährliche Rente von 100 Fr. finde ihren Rechtsgrund in der besonderen Pflege und Beihülfe, welcher der Knabe schon heute bedürfe: er könne sich nicht allein ankleiden, könne kein Messer halten, könne gegen die Unbill der Witterung sich keines Schirmes bedienen und könne, mit Rücksicht auf die Verletzungen der Füße, nicht barfuß gehen; er sei daher nicht nur ständig auf die Hilfe Dritter angewiesen, sondern auch den Gefahren der Erkältung in ganz anderem Maße ausgesetzt, als seine Mitschüler. Für all diese Nachteile sei die geforderte Entschädigung auch quantitativ wohl begründet.

h) Die bis zum 1. Januar 1919, d. h. ungefähr bis zum vollendeten 20. Altersjahr, gestellte Forderung einer jährlichen Rente von 800 Fr. würde dann, wenn nur die wirklichen öko-

nomischen Nachteile in Betracht fallen würden, als übersetzt zu bezeichnen sein. Mit Grund habe die Vorinstanz darauf hingewiesen, daß der Vater des Klägers ein wohlhabender Landwirt sei, der seit Verkauf seiner Liegenschaft in der Industrie tätig sei und ein Vermögen von 25,000 Fr. versteuere: darnach sei aber anzunehmen, daß der Vater den Kläger nicht schon mit dem 14. Altersjahre zum Broterwerb verwendet hätte, sondern daß er ihm, seiner ökonomischen Leistungsfähigkeit entsprechend, eine gute berufliche Erziehung hätte zu teil werden lassen. Nachdem der schwere Unfall den Kläger betroffen und manuelle Arbeit ihm sozusagen ganz verwehrt sei, werde eine längere intellektuelle Ausbildung umso eher geboten sein. Schon von diesem Gesichtspunkte aus könne nicht ein Vergleich mit dem Verdienste eines dem Broterwerb obliegenden gleichalterigen Jünglings zur Grundlage der Schadensberechnung gemacht werden, sondern es seien die besonderen Mehrkosten für die Ausbildung zu bestimmen, welche für den Kläger wegen seiner Verstümmelung aufgewendet werden müssen. Nun möchte hiefür ein Betrag von zirka 400 Fr. per Jahr unter Umständen ausreichend erscheinen. Dazu komme der besondere Aufwand wegen der körperlichen Hilflosigkeit außerhalb der Ausbildungszeit, zu Hause und in der Gesellschaft, wofür, wie in den frühern Jahren, ein Betrag von 100 Fr. in Rechnung zu setzen sei. Im konkreten Falle sei aber weiter zu beachten, daß dem Kläger durch die Verstümmelungen, welche er erlitten habe, nicht nur sein Fortkommen erschwert, sondern auch der Genuß gar mancher Lebensgüter verunmöglicht oder beschränkt werde. Die Anwendung des Art. 54 OR aber erscheine, mit Rücksicht auf die Größe der ideellen Nachteile des Klägers einerseits, und die Verschuldungskumulation bei der Beklagten anderseits, als geboten. Besser als der dauernde Besitz einer Summe Geldes werde eine besonders sorgfältige Erziehung und Ausbildung dazu dienen, dem Kläger ein bescheidenes Maß von Lebensglück zu sichern. Aus diesem Grunde erscheine es angemessen, im Sinne von Art. 54 OR dem Kläger nicht eine in einer Rate zahlbare Geldsumme gutzusprechen, sondern die auf die berufliche Ausbildungszeit entfallende Rente entsprechend zu erhöhen. Als Gesamtbetrag erscheine eine jährliche Rente von 800 Fr. den Verhältnissen angemessen.

1) Was die Zeit vom 20. Lebensjahre an betreffe, so sei zu berücksichtigen: einerseits der Nachteil der geringeren Leistungsfähigkeit, die in der geringeren Löhnung ihren Ausdruck finde, und andererseits die größere Schwierigkeit, speziell in Zeiten von Krisen überhaupt eine Stellung zu finden oder Hilfsdienste zu leisten. Werde der Jahresverdienst eines unverstümmelten Bureauarbeiters auf zirka 2000—3000 Fr. angeschlagen, so möge die Berechnung einer Einbuße von jährlich 1000 Fr. den Verhältnissen entsprechen. Dazu sei aber, wie bei den früheren Zeitabschnitten, die Entschädigung von jährlich 100 Fr. wegen Hilfsbedürftigkeit im Privatleben hinzuzurechnen.

3. — Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, daß die Beklagte für die Folgen des dem Kläger zugestoßenen Unfalles haftbar ist, sofern keiner der in Art. 27 und 35 O.G. vorgesehenen Haftbefreiungsgründe vorliegt; denn daß die Verletzung des Klägers durch den Betrieb einer elektrischen Starkstromanlage herbeigeführt worden ist, steht außer Frage.

Was nun zunächst die auf Art. 27 des Gesetzes gestützte Einrede des groben Selbstverschuldens betrifft, so nimmt die Vorinstanz an, der zur Zeit des Unfalles achtjährige Kläger habe nicht gewußt, in welche Gefahr er sich durch das Berühren der elektrischen Drähte begab. Diese Annahme qualifiziert sich als eine tatsächliche Feststellung, welche weder mit den Akten im Widerspruch steht, noch auf einer bundesrechtswidrigen Würdigung des Beweisergebnisses beruht. Aus den Akten ergibt sich allerdings, daß auf die Initiative der Beklagten hin in den Schulen auf gewisse Gefahren der elektrischen Leitung aufmerksam gemacht worden war. Allein in der Klasse des Klägers bezogen sich die Warnungen doch hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, auf das Bewerfen der Isolatoren mit Steinen und auf sonstige Beschädigungen der elektrischen Leitung (was unter dem Ausdruck „Unfug“ zusammengefaßt wurde), weniger aber auf das bloße Berühren der Drähte; auch ist nicht ersichtlich, ob der Kläger zugegen war, als jene Warnungen ergingen. Sodann ist nicht erstellt, daß der Kläger zu Hause auf die Gefahren der elektrischen Leitung aufmerksam gemacht worden war; und endlich ergibt sich aus den Zeugenausagen und wird auch von der Vor-

instanz ausdrücklich konstatiert, daß im Momente des Unfalles an dem fraglichen Gittermaße keine Warnungstafel angebracht war. Auf Grund der vorliegenden Akten konnte somit sehr wohl angenommen werden, der Kläger habe die mit dem Berühren der Drähte verbundene Gefahr nicht gekannt. Was aber das eventuelle Aktenvervollständigungsbegehren der Beklagten betrifft, so kann demselben in diesem Zusammenhange schon deshalb keine Folge gegeben werden, weil damit nicht bezweckt wird, den vorliegenden Tatbestand durch den Beweis weiterer selbständiger Tatsachen zu ergänzen, wie Art. 82 O.G. voraussetzt, sondern vielmehr, durch einen Indizienbeweis die Feststellung der Vorinstanz, daß der Kläger die Gefahr nicht gekannt habe, zu entkräften; dies ist aber nach Art. 81 O.G. unzulässig, da, wie bereits konstatiert, von einer aktenwidrigen Feststellung oder von einer bundesrechtswidrigen Würdigung des Beweisergebnisses hier nicht gesprochen werden kann.

Ist nach dem Gesagten davon auszugehen, daß der Kläger (wie übrigens sogar auch Erwachsene, z. B. der als Zeuge eingenommene Pächter Wild) die mit dem Berühren der Drähte verbundene Gefahr nicht kannte, so führt dies dazu, die Einrede des groben Selbstverschuldens abzuweisen. Denn das bloße Hinaufklettern am Gittermaße (ohne Berühren der Drähte) fällt hier deshalb außer Betracht, weil diese Handlung an sich nicht geeignet war, den Unfall herbeizuführen, ein Selbstverschulden im Sinne der Haftpflichtgesetzgebung aber nur durch solche Handlungen begründet wird, welche als gefahrvoll erkannt werden mußten. Eine andere Frage wird es dagegen sein, ob sich dieses Hinaufklettern als ein Haftbefreiungsgrund im Sinne von Art. 35 des Gesetzes darstelle.

4. — Im weitern fragt es sich, ob der Unfall auf ein Verschulden dritter Personen zurückzuführen sei, was nach Art. 27 ebenfalls die Haftpflicht des Elektrizitätswerkes ausschließt.

Die Beklagte hat in dieser Beziehung lediglich behauptet, es liege mangelhafte Unterweisung und Überwachung seitens der Eltern des Verunglückten vor. Nun ist es aber, wie die Vorinstanz bemerkt, in ländlichen, und, wie beigelegt werden mag,

auch in städtischen Verhältnissen keineswegs üblich, normal entwickelte Kinder im Alter vom acht Jahren durch Erwachsene zur Schule begleiten zu lassen. Daß aber die Kinder nicht zu Hause vor dem Erklettern der Gittermaße und vor dem Berühren der Drähte gewarnt wurden, könnte den Eltern nur dann zum Verschulden angerechnet werden, wenn dieselben bestimmt gewußt hätten, daß ihre oder andere Kinder an den Gittermästen hinaufkletterten oder hinaufzuklettern versuchten, und wenn sie ihrerseits auch eine sichere Wissenschaft von der damit verbundenen Gefahr gehabt hätten. Dies ist jedoch durchaus nicht festgestellt.

5. — Was nun den in Art. 35 EG vorgesehenen Haftbefreiungsgrund betrifft, so hat die Vorinstanz zutreffend ausgeführt, daß der genannte Artikel ein Analogon zu Art. 4 des alten EHG (Art. 6 des neuen) darstellt, woraus folgt, daß derselbe sich nicht auf solche Handlungen des Verunglückten bezieht, welche den Unfall direkt herbeigeführt haben, sondern nur auf solche Handlungen, welche gewisse Vorbedingungen zu demselben schufen, indem sie den Verunglückten in die Wirkungssphäre der elektrischen Anlage brachten. War also hinsichtlich der Anwendbarkeit von Art. 27 die Frage zu prüfen gewesen, ob dem Kläger das Berühren der Drähte zum groben Selbstverschulden anzurechnen sei, so fragt es sich jetzt, in Bezug auf die Anwendbarkeit von Art. 35, ob das Erklettern des Gittermaßes als eine widerrechtliche Handlung des Klägers bzw. als eine wissentliche Übertretung ihm bekannt gegebener Schutzvorschriften, Warnungen und dergleichen bezeichnet werden müsse.

Eine „wissentliche Übertretung bekannt gegebener Schutzvorschriften, Warnungen und dergleichen“ ist nun in dem Erklettern des Gittermaßes durch den Kläger schon deshalb nicht zu erblicken, weil die den Kindern in der Schule zu Teil gewordenen Warnungen (um andere kann es sich nicht handeln, da feststehendermaßen im Momente des Unfalls am Gittermaße keine Warnungstafel angebracht war) sich nicht speziell auf das Erklettern der Mäste, sondern vielmehr auf das Bewerfen der Isolatoren mit Steinen, sowie allgemein auf „sonstigen Unfug“ bezogen, die Kinder aber, wie bereits in anderm Zusammenhange bemerkt, sehr wohl annehmen konnten, es handle sich dabei nur um sonstige

Beschädigungen. Was aber die Frage betrifft, ob das Erklettern des Gittermaßes durch den Kläger eine „widerrechtliche Handlung“ im Sinne von Art. 35 darstelle, so ist allerdings richtig, daß diese Gesetzesbestimmung nicht, wie Art. 4 des alten EHG, eine geradezu „verbrecherische“ oder „unredliche“ Handlung voraussetzt. Indessen ist doch der Vorinstanz darin beizupflichten, daß es hier einer schuldhaft widerrechtlichen Handlung bedarf. Als eine solche erscheint aber bei einem achtfährigen Knaben nicht schon das Erklettern eines auf fremdem Grund und Boden stehenden Baumes oder Gittermaßes ohne jede Beschädigungsabsicht, zumal wenn dem betreffenden Knaben diese Handlung nie ausdrücklich verboten worden war.

Es ist somit auch die Berufung der Beklagten auf Art. 35 EG abzuweisen, ohne daß untersucht zu werden braucht, ob ein Kind im Alter des Klägers überhaupt eine widerrechtliche Handlung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung zu begehen imstande sei.

6. — Für die Bemessung der Entschädigung sind nach Art. 36 Abs. 1 EG die Bestimmungen des OR „maßgebend“. Nun beruht allerdings das OR auf dem Prinzip der Haftung aus Verschulden, die Haftpflichtbestimmungen des Starkstromgesetzes dagegen auf dem Prinzip der Haftung aus bloßer Kausalität. Dieses letztere Prinzip bringt es mit sich, daß aus Art. 27 EG auch da der volle Vermögensschaden ersetzt werden muß, wo ein Verschulden des Unternehmers nicht nachgewiesen ist. Die „Größe der Verschuldung“ kann also, trotz Art. 51 Abs. 1 OR, in der Regel nicht als Faktor für die Bemessung der Entschädigung in Betracht kommen. Immerhin wird das Verschulden in denjenigen Fällen auf die Höhe der Entschädigung von Einfluß sein, wo entweder ein Mitverschulden des Geschädigten gegeben ist oder aber das OR sonstwie dem Verschulden eine besondere Beachtung beilegt, also namentlich in den Fällen der Art. 51 Abs. 2 und Art. 54.

Um ein rechtlich relevantes Mitverschulden des Klägers kann es sich nun nach bereits gemachten Ausführungen überhaupt nicht handeln. Ein Verschulden der Beklagten dagegen ist mit der Vorinstanz zwar darin zu erblicken, daß im Momente des Unfalls keine Warnungstafel an dem fraglichen Gittermaße angebracht war; denn die Anbringung von Warnungstafeln war in der bun-

desrätlichen Verordnung (Bundesratsbeschluß betr. allgem. Vorschriften über elektrische Anlagen, vom 7. Juli 1899, Art. 57 b; vergl. auch Art. 71 Abs. 2 der heute gültigen Verordnung vom 14. Februar 1908) für solche Leitungstangen oder Gittermasten, welche sich an begangenen Orten befinden, ausdrücklich vorgeschrieben, ein Umstand, an welchem auch durch die beantragte Aktienergänzung, wenn dieselbe im Sinne der Beklagten ausfiel, nichts geändert würde. Indessen ist der Kausalzusammenhang zwischen dem Fehlen der Warnungstafel und dem Unfall, von welchem der Kläger betroffen wurde, nicht als erstellt zu betrachten. Zwar kann der Umstand, daß die Warnungstafel, falls sie vorhanden gewesen wäre, wegen ihres ungenauen Textes (Warnung vor dem „Berühren“ schlechthin, statt speziell vor dem Berühren der Drähte) zur Verhütung des Unfalles ungeeignet gewesen wäre, nicht zu Gunsten der Beklagten verwendet werden; denn es lag ihr nicht nur ob, überhaupt Warnungstafeln anzubringen, sondern sie war zur Anbringung geeigneter Warnungstafeln verpflichtet. Dagegen ist als wahrscheinlich anzunehmen, daß der Kläger, der erst ein Jahr die Schule besucht hatte, den Text der Warnungstafel nicht mit vollem Verständnis zu lesen vermocht hätte. Daß er aber, wie die Vorinstanz annimmt, durch ältere Kinder, welche die Warnung gelesen hätten, auf die Gefahr aufmerksam gemacht worden wäre, ist doch nur eine Vermutung, die als solche nicht ausschlaggebend sein kann.

Ist nach dem Gesagten der Kausalzusammenhang zwischen dem Fehlen der Warnungstafel und dem der Klage zu Grunde liegenden Unfall nicht erstellt, so besteht dagegen unbestreitbar und offensichtlich ein Kausalzusammenhang zwischen diesem Unfall und der Art der Konstruktion des Gittermastes. Es bedarf keiner besondern Sachkenntnis, um sich darüber Rechenschaft zu geben, daß ein von unten bis oben mit diagonalen und namentlich auch horizontalen Querstangen in kurzen Abständen versehener Gittermast ohne erhöhten Sockel für Kinder im schulpflichtigen Alter eine große Versuchung bedeutet und daß das hinaufklettern durch jene Querstangen wesentlich erleichtert, wenn nicht überhaupt erst ermöglicht wird. Andererseits ist nun aber nicht zu vergessen, daß es sich bei der Erzeugung und Weiterleitung der elektrischen Energie

um eine verhältnismäßig junge Industrie handelt, in welcher noch viele Erfahrungen zu machen sind, und daß insbesondere Unfälle von der Art des dem Kläger zugestohlenen zur Zeit, als die Leitung der Beklagten erstellt wurde, nur in geringer Zahl vorgekommen und in noch geringerer Zahl bekannt geworden waren. Es ist denn auch notorisch und ergibt sich speziell aus den Akten des vorwürfigen Prozesses, daß Gittermasten von gleicher oder ähnlicher Konstruktion, wie derjenige, um den es sich hier handelt, von zahlreichen andern schweizerischen Elektrizitätswerken ebenfalls benutzt werden und daß das Problem der Konstruktion nicht erkletterbarer Gittermasten erst in allerneuester Zeit studiert wird. Unter diesen Umständen ist es daher der Beklagten nicht zum Verschulden anzurechnen, daß sie bei der fraglichen Leitung leicht erkletterbare Gittermasten verwendete.

7. — Ist also weder auf Mitverschulden des Klägers Rücksicht zu nehmen, noch ein für den Unfall kausales Verschulden der Beklagten erwiesen, so ist bei der Bemessung der Entschädigung der wirkliche Vermögensschaden zu ermitteln.

Zunächst sind die Heilungskosten im ausgewiesenen und nicht mehr bestrittenen Betrage von 305 Fr. 30 Cts. zuzusprechen. Als Invaliditätsentschädigung ist sodann für die Zeit bis zum 1. Januar 1913, d. h. ungefähr bis zum vollendeten vierzehnten Altersjahre, der von der Vorinstanz zugesprochene Betrag von 100 Fr. per Jahr aus den von ihr angeführten Gründen (Abhängigkeit des Klägers von fremder Hilfe, Gefahr der Erkältung usw.) gutzuheissen. Für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 1. Januar 1919, d. h. ungefähr bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahre, ist die Entschädigung ebenfalls auf den von der Vorinstanz berechneten Betrag (800 Fr. per Jahr) festzusetzen. Dabei ist allerdings im Gegensatz zur Vorinstanz nicht auf Art. 54 OR abzustellen; denn zum Anspruch einer Genugtuungssumme im Sinne dieses Artikels, die übrigens in Form eines Kapitals festgesetzt werden müßte (vergl. den Wortlaut von Art. 36 Abs. 2 EO), wäre doch wohl nur dann Anlaß vorhanden, wenn der Beklagten ein Verschulden zur Last fielen oder der Unfall sich ohne jedes Zutun des Klägers ereignet hätte. Dagegen rechtfertigt sich die von der Vorinstanz gegenüber der ersten Instanz vorgenom-

meine Erhöhung der Jahresrente von 500 Fr. (vermehrte Ausbildungskosten) auf 800 Fr. unter dem Gesichtspunkte des Art. 53 Abs. 2 OR, da der Kläger zweifellos derart verstümmelt und entstellt ist, daß sein Fortkommen beträchtlich erschwert wird. Und ebenso erscheint auch die vorinstanzlich für die Zeit vom 1. Januar 1919 an zugesprochene lebenslängliche Jahresrente von 1100 Fr. (1000 Fr. für Erwerbsausfall und 100 Fr. für allgemeine Hilflosigkeit) als durchaus angemessen und den Verhältnissen entsprechend.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Beide Berufungen werden abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Januar 1909 bestätigt.

28. Arrêt du 12 mai 1909,

*dans la cause Commune de Lausanne, déf. et rec., contre
Valotton et consorts, dem. et int.*

Responsabilité civile conformément à l'art. 27 LF concernant les installations électriques du 24 juin 1902. Les dispositions du droit commun sont applicables, en concurrence avec cette loi spéciale, seulement en tant que la loi s'y rapporte expressément (voir art. 36 al. 1^{er}). **Faute lourde de la victime; faute d'un tiers: Art. 27 leg. cit. ? — Calcul du montant de l'indemnité: Art. 36 leg. cit.** Application de l'art. 51 CO. Faute de l'entreprise responsable (Commune de Lausanne) du fait de l'inobservation d'une prescription contenue dans l'arrêté du Conseil fédéral du 7 juillet 1899 sur les installations électriques (art. 65).

A. — Joseph Giazzi, entrepreneur à Lutry, a acquis d'Oscar Guex, également à Lutry, un terrain sur lequel il se proposait d'élever une construction. Guex avait passé avec la Commune de Lausanne, le 4 janvier 1902, une convention autorisant celle-ci, contre paiement d'une somme de deux francs, à placer sur le prédit terrain un poteau « destiné à

supporter les lignes électriques et à tirer les conducteurs de cette ligne ». Cette convention porte ce qui suit :

« L'autorisation de passage est donnée à titre permanent » sous la réserve toutefois que, si les immeubles traversés » reçoivent des constructions pouvant être gênées par les » poteaux ou les lignes, ceux-ci devront être déplacés aux » frais de la Commune de Lausanne sur décision du Conseil » d'Etat et sur demande dûment motivée. »

En mai 1906, Giazzi soumit à l'enquête la construction. Il fit lui-même les travaux de maçonnerie, charpente et gypserie, et il chargea Albert Parisod des travaux de menuiserie en sapin ainsi que du lambourrage. Le 24 juillet 1906, Giazzi écrivait à la Commune de Lausanne, la priant de faire élever, le plus tôt possible, « au moins de 1^m50 » les fils qui le gênaient dans la construction. Le 30 juillet suivant, le contre-maître des services industriels, Nicolas, se rendit sur les lieux. Il attira l'attention de Giazzi sur le danger qu'il y avait à travailler près des fils et il convint avec lui que le courant serait arrêté, d'entente avec la Commune de Lutry, pour que l'on puisse dresser la charpente. Il dit en outre que le déplacement des fils serait effectué dans la quinzaine; puis il fit rapport au service de l'électricité. Le lendemain, 31 juillet, le courant fut arrêté. Par lettre du 2 août 1906, la Commune de Lausanne, soit le service de l'électricité, refusait d'accéder à la demande de Giazzi, soutenant que le Conseil d'Etat était l'autorité compétente pour décider le déplacement et déclinant toute responsabilité relativement aux accidents qui pourraient survenir. Le lendemain, 3 août, le notaire Paschoud à Lutry, revint à la charge au nom de Giazzi, mais la Commune maintint sans autre son refus. Le notaire Paschoud s'adressa alors au Conseil d'Etat et le pria par lettre du 15 août de vouloir bien ordonner le déplacement de la ligne. Le 22 août, le Département militaire, au nom du Conseil d'Etat, le renvoya à la Commune de Lausanne.

Le même jour, le notaire Paschoud réitéra sa demande auprès du Conseil d'Etat en lui faisant remarquer qu'aux termes de la convention intervenue entre Guex et la Com-